



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studienfach Sportwissenschaft als Kernfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. ²Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang (B.A.) „Sportwissenschaft“ bzw. für das Kernfach „Sportwissenschaft“ im Bachelor-Studiengang (B.A.) vom 24. Mai 2007 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7/2007, S. 41).
- (3) Ein Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorgelegt werden.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

¹Das Studium im Kernfach Sportwissenschaft ist anwendungsbezogen. ²Grundlegend ist in der Kernfachausbildung eine theoretisch fundierte und praktisch ausgerichtete Ausbildung in einem breiten Angebot von Sportarten und die Einführung in einen interdisziplinären Fächerkanon aus dem naturwissenschaftlich-medizinischen und dem sozialwissenschaftlichen Bereich. ³Arbeits- und forschungsmethodische Schlüsselqualifikationen werden in speziellen Veranstaltungen sowie integriert in die Lehre unterschiedlicher Fachgebiete vermittelt. ⁴Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten praktischer Erfahrung. ⁵Hierzu gehören Module mit sport- und bewegungspraktischen, forschungspraktischen Einheiten und das Berufspraktikum. ⁶Das Studium qualifiziert zu beruflichen Tätigkeiten, die sich speziell durch Kombination mit dem Ergänzungsfach ergeben. ⁷Darüber hinaus eröffnet es eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang sportwissenschaftlicher Ausrichtung.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h workload) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Kernfachs Sportwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



(3) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (10 LP), eine Bachelorarbeit (10 LP) sowie Module

1. der Angewandten Sportwissenschaft (22 LP; von denen 2 zu absolvieren sind):
 - a) Angewandte Sportwissenschaft 1 (SPW-AS1, 11 LP)
 - b) Angewandte Sportwissenschaft 2 (SPW-AS2, 11 LP)
 - c) Angewandte Sportwissenschaft 3 (SPW-AS3, 11 LP)
2. der Grundlagen der Sportwissenschaft (32 LP):
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-NW1, 16 LP)
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (SPW-SW1, 16 LP)
3. der Aspekte von Sport und Gesundheit (25 LP, von denen die Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren sind):
 - a) Sportmedizin und Sportmotorik in der Gesundheitsförderung (SPW-GF1, Pflichtmodul, 9 LP)
 - b) Biomechanik und Trainingswissenschaft in der Gesundheitsförderung (SPW-GF2, Pflichtmodul, 8 LP)
 - c) Sportpädagogik und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF3, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - d) Sportgeschichte und Sportpsychologie in der Gesundheitsförderung (SPW-GF4, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
 - e) Wahlfach Sportökonomie (SPW-GF6, Wahlpflichtmodul, 8 LP)
4. der Forschungsmethoden (21 LP):
 - a) Statistische Verfahren in der Sportwissenschaft (SPW-PC, 7 LP)
 - b) Messmethoden in der Sportwissenschaft (SPW-MET, 14 LP)

(4) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in

- die Module der Forschungsmethoden (21 LP)
- sowie allgemeine (4 LP) und fachspezifische (5 LP) Schlüsselqualifikationen, die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.



§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.
- (5) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7

Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 7 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) ¹Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. ²Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. ³Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Praktikumsberichtes („Portfolio“) dokumentiert. ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9
Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-GF1	SPW-NW1
SPW-GF3;4;6	SPW-SW1
SPW-PR-120	notwendige Modulprüfungen bis 4. Semester lt. Studienplan
SPW-BAA (BA-Arbeit)	140 LP einschließlich SPW-PC, SPW-MET

§ 10
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Sportwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.
²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität